

Ausgabe Juni 2016

## Erbrecht: Das Pflichtteil Eine Einschränkung der Testierfreiheit Berechtigte haben Zahlungsanspruch gegen die Erben

Niemand muss in Deutschland ein Testament errichten oder anderweitige Regelungen dazu treffen, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen, dem Nachlass, geschehen soll. Denn der Gesetzgeber hat hierzu im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), und zwar in den §§ 1922 ff., gesetzliche Regelungen geschaffen für den Fall, dass der Erblasser selbst nichts geregelt hat.

Das gesetzliche Erbrecht bestimmt dabei, wer in diesem Fall mit welchem Anteil Erbe wird. An erster Stelle stehen hierbei für den Gesetzgeber als gesetzliche Erben 1. Ordnung insbesondere die Abkömmlinge, das heißt die Kinder und Kindeskin der des Erblassers. Berücksichtigt werden auf dieser Ebene auch Ehe- oder Lebenspartner.

Wer die gesetzlichen Regelungen nicht will, kann im Rahmen einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen, Ehe- und Lebenspartner können dies im Rahmen einer gemeinsamen Verfügung, selbst bestimmen, wer aus seinem Nachlassvermögen etwas bekommen soll und wer nicht.

Leider ist es auch heute noch so, dass man sich ungern mit dem eigenen Tod beschäftigt, obgleich jeder weiß, dass man nicht ewig lebt. Selbst wenn sich Menschen mit Nachlassregelungen befassen, hört man immer wieder, dass man derzeit zu beschäftigt sei, um sich mit dieser Frage zu befassen oder aber, dass ja noch ausreichend Zeit sei. Dies stimmt aber leider nicht immer.

Erstaunlicherweise ist es aber nach wie vor häufig so, dass Personen ein Testament errichten, aber nicht etwa, weil sie genaue Vorstellungen haben, wer was aus ihrem Vermögen nach ihrem Tod erhalten soll. Anlass für eine solche Verfügung ist häufiger das Zerwürfnis mit einer oder mehreren Personen und dem damit einhergehenden Wunsch, dass jedenfalls diese Personen

aus dem Vermögen **nichts** erhalten sollen. Man spricht in diesem Zusammenhang dann meist von einem Enterben.



**Bei allen Fragen zum Thema Erben und Vererben steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Peter Hoffmann zur Verfügung.**

Sowohl das Vererben als auch das Enterben wird grundsätzlich von der Testierfreiheit des BGB akzeptiert.

Allerdings hat der Gesetzgeber für bestimmte Personengruppen einen alternativen gesetzlichen Anspruch für Enterbte geschaffen, nämlich den Anspruch auf das sogenannte Pflichtteil.

Der gesetzliche Pflichtteil ist ein Zahlungsanspruch, das heißt der Pflichtteilsberechtigte kann **Geld** verlangen.

Das ist bereits ein Unterschied zum Erbe, denn das Erbe besteht aus den gesamten Aktiva und Passiva des Vermögens des Erblassers. Hierzu zählen also Vermögensgegenstände aller Art, wie Immobilien, Firmenbeteiligungen, Schmuck, Fahrzeuge etc. und nicht zwangsläufig auch Geld.

Nicht selten besteht das Erbe nahezu vollständig aus einem einzigen Vermögensgegenstand, nämlich dem vom Erblasser und seiner Familie bewohnten Ein-Familien-Wohnhaus.

Der Geldanspruch des Pflichtteilsberechtigten richtet sich gegen die Erben. Wenn also der Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten als Erben ausschließt, belastet dieser damit zugleich die Erben mit den Ansprüchen des ausgeschlossenen, aber pflichtteilsberechtigten gesetzlichen Erben.

Das kann dann im Einzelfall dazu führen, dass der Erbe erst einmal sehen muss, wie er überhaupt das Geld auftreibt, um den Pflichtteilberechtigten auszuzahlen.

Gerade dann, wenn das Erbe nur aus einem werthaltigen Vermögensgegenstand besteht, muss dieses unter Umständen verwertet werden, um die Pflichtteilsansprüche zu befriedigen. Dies kann auch zu zeitlichen Problematiken führen, denn der Pflichtteilsanspruch – und damit die Zahlungsverpflichtung – entsteht mit dem Tod des Erblassers.

Das Pflichtteilsrecht ist in den §§ 2303 ff. BGB geregelt.

Im Pflichtteilsrecht hat der Gesetzgeber festgelegt, dass einer bestimmten Personengruppe Zahlungsansprüche gegen die Erben zustehen sollen, weil man der Auffassung war, dass diesen Personen aufgrund der verwandtschaftlichen oder partnerschaftlichen Zugehörigkeit ein solcher fast nicht auszuschließender Anspruch zustehen soll.

Pflichtteilsberechtigten sind dabei zunächst einmal die Abkömmlinge. Diese Personen sind es auch, die in der Praxis die größte Gruppe derjenigen ausmacht, die enterbt werden.

Gründe hierfür gibt es mannigfaltig. Das „schwarze Schaf“ der eigenen Kinder, also solche, die sich von den Vorstellungen des Erblassers entfernt haben, weil sie einen anderen Weg eingeschlagen haben, als sich der Erblasser dies vorgestellt hat. Dies kann die falsche sexuelle Orientierung, die falsche berufliche Orientierung oder aber auch die falsche Partnerwahl sein.

In vielen Fällen kommt es zu einem offenen Zerwürfnis und Bruch der Beziehungen mit der Folge, dass es keinerlei Kontakt mehr zwischen Eltern und den Kindern gibt und das Band im wahrsten Sinne des Wortes zerschnitten ist.

Bei den Gründen, die zu einer Enterbung geführt haben, sieht das Gesetz ausdrücklich keine Überprüfung vor, ob diese Gründe zum Beispiel von der Rechtsordnung gedeckt sind oder nicht. Das Enterben einer Person aufgrund seiner sexuellen Orientierung wird also juristisch als Grund akzeptiert, obgleich eine solche Begründung eigentlich dem verfassungsmäßigen

Recht widerspricht und niemand wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.

Als weitere Personen pflichtteilsberechtigt ist der Ehe- und Lebenspartner des Erblassers. Diese Personengruppe wird immer häufiger „enterbt“. Hintergrund für diese Entwicklung ist, dass es immer mehr sogenannte „Patchwork“-Familien gibt, das heißt Familien, bei denen es neben gemeinsamen Kindern Kinder des Ehepartners oder nur Kinder eines Ehepartners gibt, denen dann das Elternteil den Kindern aus der Vorbeziehung einen Nachlass zuwenden will.

Als dritte und letzte Gruppe der Pflichtteilsberechtigten sind die Eltern des Erblassers zu nennen, wobei diese Konstellation in der Praxis relativ selten vorkommt. Hier können Pflichtteilsansprüche bestehen, wenn zum Beispiel bei einem kinderlosen Ehepaar keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Die Höhe des Pflichtteils hat der Gesetzgeber mit der Hälfte des gesetzlichen Erbteils bestimmt. Um den Pflichtteilsanspruch der Höhe nach berechnen zu können, ist es also erforderlich, sich zunächst die gesetzlichen Erbfolge Regelungen anzusehen und damit zu bestimmen, in welcher Höhe der Pflichtteilsberechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen Erbe geworden wäre.

Bei einem verheirateten Ehepaar mit einem Kind würde nach den gesetzlichen Bestimmungen der Ehepartner Erbe zu  $\frac{1}{2}$  und das Kind ebenfalls zu  $\frac{1}{2}$ . Der Pflichtteilsanspruch des Kindes wäre in diesem Fall die Hälfte der Hälfte, das heißt also  $\frac{1}{4}$  des gesamten Nachlassvermögens.

Ein **Pflichtteilsverzicht** durch den Berechtigten ist z. B. durch notariellen Erbvertrag möglich. Hier wird das Pflichtteilsrecht meist „abgekauft“, das heißt, es erfolgen Übertragungen von Vermögen oder Geld zu Lebzeiten des Erblassers – dafür gibt es im Todesfall dann nichts mehr.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR  
Rechtsanwälte / Fachanwälte**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10  
eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**